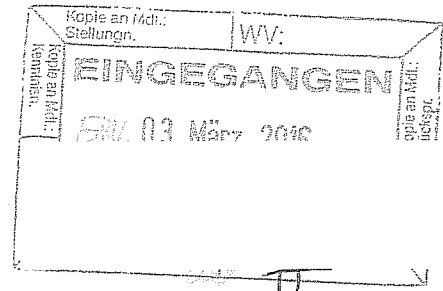
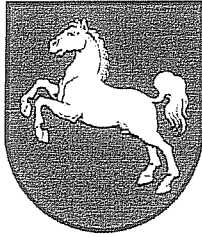


- Abschrift -



## Amtsgericht Wolfsburg

22 C 339/15

Verkündet am 13.01.2016

Skowronski, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestraße 3,  
96114 Hirschaid

hat das Amtsgericht Wolfsburg im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 18.12.2015 für Recht  
erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht zuvor die Gegenseite Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Vergütungsansprüche aus einem Werbevertragsverhältnis zwischen den Parteien geltend.

Im Mai 2010 unterschrieb der Kläger ein Auftragsformular, wie es Anlage K1 zur Akte gereicht wurde. Für die Dauer von 5 Jahren wurde daraufhin eine von ihm ausgewählte Werbefläche auf einem Fahrzeug, welches der L Gesamtschule in Wolfsburg zur Verfügung gestellt wurde, gegen ein jährliches Entgelt von 750 € zuzüglich Mehrwertsteuer zzgl. 250 € zuzüglich Mehrwertsteuer durch die Klägerin platziert. In dem Auftragsformular ist eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren vereinbart mit Verlängerungsklausel. Hinsichtlich des genauen Wortlauts wird vollinhaltlich Bezug genommen auf den Inhalt Anlage K1. Im August 2015 hat der Beklagte gegenüber der Klägerin eine Kündigung ausgesprochen.

Die Klägerin behauptet, zwischen den Parteien des Rechtsstreits sei ein wirksamer Vertrag zustande gekommen, welcher als Mietvertrag zu qualifizieren sei. Es sei wirksam die streitgegenständliche Verlängerungsklausel und eine Vorauszahlungsverpflichtung vereinbart worden. Nachdem trotz wirksamer Vertragsverlängerung eine Zahlung auf die 2. Werbelaufzeit von dem Beklagten nicht erfolgt ist, begehrt die Klägerin die vereinbarte Vergütung für die weiteren 5 Jahre Laufzeit.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1189,57 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. September 2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, dass wirksam ein Vertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde. Weder Vertragsparteien noch Inhalt seien hinreichend bestimmt. Im Übrigen sei der Vertrag als Werkvertrag zu qualifizieren. Die streitgegenständlichen Klauseln seien nach den Vorschriften der 305 ff BGB unwirksam. Hilfsweise habe er wirksam gekündigt, mit der Folge, dass auch ein Anspruch auf eine Vergütung nicht bestünde, nachdem diese nicht schlüssig dargelegt sei. Im Übrigen erhebt er die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und macht ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird zur Meidung von Wiederholungen vollinhaltlich Bezug genommen auf den Inhalt der wechselseitigen zur Akte gereichten Schriftsätze.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage war zulässig aber unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keine Vergütungsansprüche gemäß §§ 631,649 BGB oder aus einem sonstigen Rechtsgrund.

Das Gericht folgt der Klägerin in der Annahme, dass die Parteien dieses Rechtsstreits den streitgegenständlichen Werbevertrag tatsächlich geschlossen haben.

Zwar ist aus der Vertragsurkunde nur erkennbar, wer hier Auftraggeber sein soll. Dies soll offenbar der Beklagte sein, der durch Ausfüllen des Auftragsformulars ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages gemacht hat. Wer hier Auftragnehmer bzw. Annehmender sein sollte, ergibt sich weder aus dem Formularrubrum, noch aus der Unterschriftenzeile. Der Beklagte wusste aber, an wen sich sein Angebot zum Abschluss des Vertrages richtet und wer den Vertrag zu erfüllen hat. Jedenfalls trägt er nicht substantiiert vor, dass er das Angebot an die L Gesamtschule richtete. Vielmehr bleibt unbestritten, dass der für den Auftragnehmer unterschreibende Zeuge B Mitarbeiter der Klägerin ist. Das Vertragsverhältnis wurde in der Folge auch durch Entgegennahme der Leistung der Klägerin und Zahlung an diese gelebt. Auch inhaltlich ist hinreichend bestimmt, welche Leistungen gegenseitig geschuldet sein sollen.

Das Werkvertragsverhältnis (vergleiche auch: Saarländisches Oberlandesgericht, NJW-RR, 2015,946) hat sich jedoch nicht nach Ablauf der ersten 5 Jahre um weitere 5 Jahre verlängert, mit der Folge, dass der Klägerin keine Vergütungsansprüche für die 2. Periode zu stehen.

Denn die in dem Auftragsformular und den von der Klägerin verwandten AGB, die unbestritten zwischen den Parteien vereinbart wurden, aufgeführte Verlängerungsklausel ist gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, da sie den Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, da die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

In dem Auftragsformular ist zum einen die Rede von einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren und zum anderen von einer Werbelaufzeit.

Letztere soll mit Auslieferung des Fahrzeuges an den Vertragspartner (offenbar die gemeinnützige Institution) beginnen.

Inwieweit Vertragslaufzeit und Werbelaufzeit das gleiche sein sollen, erhellt sich nicht. In Verbindung mit Nummer 2 der AGB ist hinsichtlich des Fristbeginns nur noch von der Laufzeit die Rede, wobei unklar bleibt, ob Vertragslaufzeit oder die Werbelaufzeit gemeint sein soll.

Nachdem die Klägerin selbst in der Klageschrift mit Schreiben vom Mai 2015 davon ausgeht, dass im Mai 2015 die 2. Werbepériode angelaufen war, scheint sie selbst davon auszugehen, dass die 5 Jahreslaufzeit und die daran gebundene 6-monatige Kündigungsfrist sich von dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab berechnet. Dies würde aber mit den Ausführungen in dem

Auftragsformular und den AGB nicht im schlüssigen Zusammenhang stehen, wonach *die Laufzeit* grundsätzlich erst mit dem Tag der Auslieferung des Fahrzeugs beginnt.

Der Beklagte wendet zu Recht ein, dass ihm überhaupt nicht möglich ist, die Vertragslaufzeit zu ermitteln und die damit verbundene Kündigungsfrist.

Die Klägerin trägt auch mit nichts vor, wann denn das streitgegenständliche Fahrzeug an die gemeinnützige Einrichtung ausgeliefert wurde und dass dem Beklagten darüber irgendeine Mitteilung gemacht wurde, sodass er sich in der Lage sähe, die Frist zu berechnen.

Diese Klausel ist derart unklar und unverständlich für den Vertragspartner der Anwenderin, dass darin eine unangemessene Benachteiligung liegt, mit der Folge, dass sie unwirksam ist, denn die Vertragslaufzeit ist zum einen, sofern sie sich nach der Auslieferung des Fahrzeugs richtet, willkürlich durch die Klägerin bestimmbar und, sofern der Beklagte über die Auslieferung nicht informiert wird, für diesen auch nicht nachvollziehbar. Der Beklagte ist so nicht in der Lage, seine Rechte aus dem Vertrag zuverlässig wahrzunehmen.

Sofern – wie die Klägerin laut ihrer Klageschrift offenbar selbst meint – sich die Fünfjahresfrist von dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab errechnet, wäre auch dies eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners der Verwenderin, denn dies würde bedeuten, dass es der einseitigen und von dem Beklagten unbeeinflussbaren Möglichkeit der Klägerin obläge, trotz Vereinbarung einer grundsätzlichen 5-jährigen Vertragslaufzeit nur für einen Zeitraum von gut 4 Jahren bei voller Vergütung die eigene geschuldete Leistung zur Verfügung zu stellen. Denn gemäß Nummer 2 AGB verpflichtet sich die Klägerin nur, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung die Werbefläche an dem Fahrzeug anzubringen. Der Beklagte wäre so dem Risiko ausgesetzt, für vereinbarte 5 Jahre nur eine Leistung von 4 Jahren zu erhalten.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostentscheidung folgt aus § 91 Absatz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nummer 11,711 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin am Amtsgericht